

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.179 vom 22. Dezember 2022

Ag Zivilgericht, 2022-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2022.179

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.179 du 22 décembre 2022

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2022.179 del 22 dicembre 2022

Erwägungen

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten (unter Vorbehalt ihres Gesuchs auf unentgeltliche Rechtspflege) der Klägerin aufzuerlegen. Nicht nachvollziehbar ist die Ausführung in der Beschwerde (S. 14), die Klägerin sei "in die Berufung gezwungen worden", da die Verhandlung ohne sachlichen Grund auf ein Datum gesetzt worden sei, an welchem die Rechtsvertretung nicht habe teilnehmen können. Der Klägerin wäre es sowohl freigestanden, vor der Vorinstanz hinsichtlich der Verhandlung ein Verschiebungsgesuch zu stellen, als auch, den vorinstanzlichen Entscheid zu akzeptieren und kein Berufungsverfahren einzuleiten.

E. 7.2

Die obergerichtliche Spruchgebühr ist auf Fr. 2'000.00 festzusetzen (§ 11 Abs. 1 VKD i.V.m. § 8 VKD).

E. 7.3

Das vom Kindsvertreter mit Kostennote vom 25. November 2022 im Berufungsverfahren geltend gemachte Honorar von Fr. 1'993.30 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuern) erscheint im Ergebnis als angemessen.

E. 7.4

Der Beklagte hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Der Klägerin ist ausgangsmässig keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 7.5

Die Klägerin hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsverteiständung gestellt. Die Voraussetzungen gemäss Art. 117 f. ZPO sind erfüllt und das Gesuch ist zu bewilligen.

- 20 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. Das Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren wird gutgeheissen und MLaw Julian Burkhalter, Rechtsanwalt, Fribourg, zu ihrem unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt. 3. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'993.30, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 2'000.00 und den Kindsvertretungskosten von Fr. 1'993.30, werden der Klägerin auferlegt, zufolge der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege unter dem Vorbehalt der späteren Nachzahlung (Art. 123 ZPO) aber einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. 4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 5. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Kindsvertreter Rechtsanwalt Oliver Bulaty, Baden, sein gerichtlich genehmigtes Honorar von Fr. 1'993.30 (inkl. Barauslagen und MwSt.) auszurichten. Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)
Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

- 21 - inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Aarau, 22. Dezember 2022 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5.
Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Brunner Hess

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.